

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Verkehr und Vollzug

ADir Stefan Nöckl
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5904
bh.sz.verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-LSTVO-B165-10/21-2025

Schwaz, 04.07.2025

Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger und für Fahrzeuge mit über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht auf der B-165 Gerlos Straße

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet gemäß § 43 Absatz 1 iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, auf der B-165 Gerlos Straße, folgende straßenpolizeilichen Maßnahmen an:

§ 1

Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger

Auf der B-165 Gerlos Straße wird im Bereich von StrKm 43,00 + 134 m bis StrKm 57,40 + 150 m

a)

ein **Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht**

(gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c StVO ist das Fahren mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet, verboten) sowie

b) ein **Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger, außer Anhänger bis 2 m Breite**

(gemäß § 52 lit. a Ziffer 6d StVO ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen mit allen Arten von Anhängern verboten)
angeordnet.

§ 2 Ausnahmen

Von den Fahrverboten gemäß § 1 sind ausgenommen:

a)

Fahrten, **deren Quelle oder Ziel** im Abschnitt zwischen StrKm 43,00 + 134 m und StrKm 57,40 + 150 m der B-165 Gerlos Straße liegt und die nur unter Nutzung der vom Verbot gemäß § 1 erfassten Strecke erreicht werden können.

b)

Fahrten **mit Quelle** in den Gemeinden des Zillertals:

Aschau im Zillertal, Brandberg, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Hart im Zillertal, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Rohrberg, Schlitters, Schwendau, Stumm im Zillertal, Stummerberg, Uderns, Zell am Ziller, Zellberg

und Ziel in den Gemeinden:

Krimml, Wald im Pinzgau, Neukirchen am Großvenediger, Bramberg am Wildkogel, Hollersbach im Pinzgau.

Die Ausnahme gemäß § 2 lit. b dieser Verordnung gilt auch in umgekehrter Richtung, wenn die Fahrt in einer der genannten Zielgemeinden beginnt und in einer der genannten Quellgemeinden endet.

c)

Fahrten, die dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz des Straßendienstes oder dem Einsatz des öffentlichen Sicherheitsdienstes dienen sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen des Bundesheeres.

§ 3 Inkrafttreten/Kundmachung

1)

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

2)

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 30.11.2007, Zahl: VEA-596/9-2006, außer Kraft.

3)

Zusätzlich zur Kundmachung im Verordnungsblatt für den Bezirk Schwaz ist der Inhalt dieser Verordnung am Beginn des Verbotsbereiches durch die rechtsseitige Aufstellung der nachfolgenden Verkehrszeichen samt Zusatztafel zu verlautbaren:

a) Verkehrszeichen

Verbotszeichen „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c StVO

Verbotszeichen „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 6d StVO

b) Zusatztafel gemäß § 54 StVO

Ausgenommen Berechtigte laut VBl. SZ Nr. 5/2025

Der Bezirkshauptmann
Dr. Brandl

Ergeht an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, im ELAK an: BBA Innsbruck, **mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in weiterer Folge den Aktenvermerk gemäß § 16 AVG sowie die Fotodokumentation über die Anbringung der Verkehrszeichen, aus welcher auch der Standort erkennbar sein muss, zu übermitteln.**

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, im ELAK an: Abt Verkehrs- und Seilbahnrecht

Bezirkspolizeikommando Schwaz, per E-Mail an: BPK-T-Schwaz@polizei.gv.at

Gemeinde Gerlos, per E-Mail an: gemeinde@gerlos.gv.at

Gemeinde Hainzenberg, per E-Mail an: gemeinde@hainzenberg.gv.at

Polizeiinspektion Zell am Ziller, per E-Mail an: PI-T-Zell-Ziller@polizei.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Straßenmeisterei Zell am Ziller, #Straßenmeisterei Zell am Ziller, per E-Mail an: strassenmeisterei.zell-a-z@tirol.gv.at

Hinweis:

Die Meterangaben wurden von der Straßenmeisterei Zell am Ziller am rechten Fahrbahnrand in Kilometrierungsrichtung aufsteigend gemessen.